

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom 2. April 2025

I.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

§ 11d (neu)

Klageinstanzen nach Art. 454 ZGB

¹ Das Bezirksgericht am Sitz des vormundschaftlichen Organs beurteilt Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens der Beiständigen und Beistände, der Berufsbeistandschaften und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

² Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Verhaltens des Obergerichts richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz), wobei das Verwaltungsgericht als erste Instanz und in anderer Zusammensetzung als Rechtsmittelinstanz entscheidet.

³ Für das Verfahren finden die Bestimmungen der ZPO Anwendung.

II.

Der Erlass RB 170.3 (Gesetz über die Verantwortlichkeit [Verantwortlichkeitsgesetz] vom 14. Februar 1979) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Für Klagen aus Verantwortlichkeit nach Art. 454 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾ gilt § 11d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)³⁾.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 210

³⁾ RB 170.3

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Datum der Veröffentlichung: 11. April 2025

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Juli 2025